



Der Unterhalt des geschiedenen Ehegatten

Vorbemerkung:

Das Unterhaltsrecht ist derzeit Gegenstand eines laufenden, aktuellen Gesetzgebungsverfahrens. Das Unterhaltsrecht wird reformiert und an die gewandelten gesellschaftlichen Wertvorstellungen angepasst. In Bezug auf den Ehegattenunterhalt ist hierbei Ziel, die Eigenverantwortung des geschiedenen Ehegatten zu stärken. Dazu sollen die Möglichkeiten, den nachehelichen Unterhalt zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen, erweitert werden. Auch soll der in der Ehe erreichte Lebensstandard nicht mehr der entscheidende, sondern nur noch einer von mehreren Maßstäben dafür sein, ob eine Erwerbstätigkeit – und wenn ja, welche - nach der Scheidung wieder aufgenommen werden muss. Einzelheiten zu der geplanten Reform sowie Hinweise zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens finden sich im Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.bund.de) unter "Themen-Zivilrecht-Unterhaltsrechtsreform".

Die folgenden Ausführungen beschränken sich ausschließlich auf das bislang geltende Recht.

Das Recht des Ehegattenunterhalts nach einer Ehescheidung geht vom Grundsatz der Eigenverantwortung jedes Ehegatten aus. Dies bedeutet: Nach der Ehescheidung sind die Ehegatten in aller Regel gehalten, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Ein Unterhaltsanspruch ist nur für bestimmte Fallgruppen (Unterhaltstatbestände) vorgesehen, die aber in einer Vielzahl von Scheidungen einschlägig sind, so dass das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs eher der Regelfall ist. Grund für diese Regelung ist, dass der wirtschaftlich schwächere, bedürftige Ehegatte aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die nacheheliche Solidarität des wirtschaftlich stärkeren, leistungsfähigen Ehegatten vertrauen darf.

Der nacheheliche Unterhalt umfasst wie der Unterhalt bei Getrenntleben nur den Lebensbedarf des Ehegatten, nicht aber den gemeinsamer Kinder. Diese haben einen eigenen Anspruch.

Nach dem Gesetz sind folgende Unterhaltstatbestände vorgesehen:

Unterhalt wegen Kindesbetreuung

Der geschiedene Ehegatte kann Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm eine Erwerbstätigkeit wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nicht erwartet werden kann.

Die Dauer des Anspruchs ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Es kommt ganz auf die Umstände des Einzelfalls an. Ob dem Ehegatten trotz Kindesbetreuung eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, hängt insbesondere von Alter und Zahl der Kinder ab, ihrer Betreuungsbedürftigkeit oder davon ab, ob anderweitige Möglichkeiten der Betreuung bestehen. Aber auch die Berufsausbildung des betreuenden Ehegatten und seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt können eine Rolle spielen.

Unterhalt wegen Alters; Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

Der geschiedene Ehegatte kann Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm im Zeitpunkt der Scheidung, nach dem Ende der Erziehung eines gemeinsamen Kindes, dem Wegfall bestimmter sonstiger Unterhaltsansprüche oder – bei verminderter Erwerbsfähigkeit – nach Abschluss einer Berufsausbildung wegen seines Alters, wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Für den Unterhalt wegen Alters ist keine feste Altersgrenze vorgesehen; es kommt nur darauf an, ob der oder die Unterhaltsberechtigte im Hinblick auf das Alter und die bisherige Gestaltung des Lebens wieder eine Arbeit finden kann.

Ein Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen kann auch gegeben sein, wenn der Berechtigte oder die Berechtigte schon bei der Eheschließung krank war und die Krankheit später noch besteht.

Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit

Ein Unterhaltsanspruch besteht auch, wenn der geschiedene Ehegatte nach der Scheidung, nach dem Ende der Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder nach Wegfall bestimmter sonstiger Unterhaltsansprüche keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann. Ob eine Erwerbstätigkeit angemessen ist, richtet sich unter anderem nach Ausbildung, Fähigkeiten, Lebensalter, Gesundheitszustand sowie den ehelichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes.

Auf der anderen Seite kann ein geschiedener Ehegatte nicht davon ausgehen, den einmal erlernten Beruf auch nach der Ehescheidung wieder auszuüben. Vielmehr muss er bereit sein, Umstellungen in Kauf zu nehmen, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen.

Der Anspruch kann ausnahmsweise zeitlich begrenzt werden, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre. Zu denken ist etwa an Fälle, bei denen kein Zusammenhang zwischen der Erwerbslosigkeit und der Gestaltung der ehelichen Verhältnisse besteht. Grundsätzlich gilt: Je länger die Ehe gedauert hat, desto weniger kommt eine zeitliche Begrenzung in Betracht. Bei einer Ehedauer von 10 Jahren oder länger wird eine zeitliche Begrenzung deshalb vielfach ausscheiden. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte oder die Berechtigten ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut. Ein etwaiges Fehlverhalten des Unterhaltsberechtigten ist in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

Noch immer kommt es vor, dass ein Ehegatte in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausübung nicht aufnimmt oder abbricht. Um die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erleichtern und eine angemessene Erwerbstätigkeit zu sichern, soll dieser Ehegatte während der Zeit der notwendigen Ausbildung, der Fortbildung und der Umschulung Unterhalt beanspruchen können, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist.

Unterhalt aus Billigkeitsgründen

In besonderen Einzelfällen kann es sein, dass die genannten Unterhaltstatbestände nicht zutreffen, gleichwohl aber die Versagung von Unterhalt grob unbillig wäre. Deshalb soll Unterhalt auch dann beansprucht werden können, wenn eine Erwerbstätigkeit aus sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht erwartet werden kann. Schwerwiegende Gründe dürfen nicht allein deswegen berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben. Dieser Unterhaltsanspruch kann etwa bestehen, wenn der bedürftige Ehegatte ein nicht gemeinschaftliches Kind, z. B. ein zunächst von beiden Ehegatten gemeinsam aufgenommenes Pflegekind, betreut.

Aufstockungsunterhalt

Reichen nach der Scheidung die Einkünfte des weniger verdienenden Ehegatten aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen, den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Unterhalt nicht aus, kann er, soweit er nicht bereits einen Anspruch auf Unterhalt wegen Kindesbetreuung, wegen Alters oder wegen Krankheit hat, den Unterschiedsbetrag zwischen seinen Einkünften und seinem vollen Unterhaltsanspruch verlangen. Wie beim Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit ist es möglich, den Anspruch zeitlich zu begrenzen.

Härteklauseel

Die Unterhaltslast kann für den unterhaltspflichtigen Ehegatten im Einzelfall eine nicht hinnehmbare Härte bedeuten. Ein Unterhaltsanspruch kann deshalb versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, soweit die Inanspruchnahme des oder der Verpflichteten grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war; die Gerichte halten in der Regel eine Ehedauer von bis zu drei Jahren für kurz,
 2. der/die Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
 3. der/die Berechtigte seine/ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat,
 4. der oder die Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des oder der Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,
 5. der oder die Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine/ihre Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,
 6. dem oder der Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm/ihr liegendes Fehlverhalten gegen den verpflichteten Ehegatten zur Last fällt,
-

7. oder ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gründe. In der Praxis wird dies oft angenommen, wenn der oder die Unterhaltsberechtigte eine verfestigte neue Partnerschaftsbeziehung eingegangen ist und diese bereits mehrere Jahre besteht.

Bei der Einschränkung eines Unterhaltsanspruchs nach dieser Billigkeitsklausel sind die *Belange gemeinsamer Kinder* zu wahren. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass sich die Klausel nicht zum Nachteil der Kinder auswirkt. Ihren Interessen kommt gegenüber denen des unterhaltspflichtigen Elternteils grundsätzlich der Vorrang zu.

Höhe des Unterhalts; Leistungsfähigkeit

Der Unterhalt für den laufenden Lebensbedarf ist durch eine Geldrente monatlich im Voraus zu entrichten. Seine Höhe richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, d. h. nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die den Lebensstandard der Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung geprägt haben.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf. Dazu gehören auch die Kosten einer Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit. Darüber hinaus gehören zum Unterhalt wegen Kindesbetreuung, wegen Alters, wegen Krankheit oder Gebrechen, wegen Arbeitslosigkeit und zum Billigkeitsunterhalt auch die Kosten einer angemessenen Alters- oder Invaliditätsvorsorge. Die Berechnung der Unterhaltshöhe im Einzelnen ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Einzelne Oberlandesgerichte haben Tabellen oder Leitlinien entwickelt, an denen sie sich bei der Berechnung des Unterhalts orientieren. Verbindlich sind diese Tabellen oder Leitlinien aber nicht. Da die Ehegatten in gleicher Weise am ehelichen Lebensstandard teilhaben, wird das Einkommen beider Ehegatten – ermäßigt um einen Erwerbstillenbonus – von den Gerichten grundsätzlich hälftig aufgeteilt. Daneben kann noch ein etwaiger Unterhaltsanspruch von Kindern der Ehegatten zu berücksichtigen sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, die Bemessung des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen zeitlich zu begrenzen und danach auf eine niedrigere Bemessungsgrundlage abzustellen, etwa den Lebensstandard des oder der Berechtigten bei der Eheschließung, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit eine zeitlich unbegrenzte Bemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre. Eine Begrenzung kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn der oder die Unterhaltsberechtigte nicht nur vorübergehend ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut. Ein Fehlverhalten des oder der Berechtigten spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Ein Unterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten ist außerdem nur insoweit gegeben, wie der unterhaltspflichtige Ehegatte leistungsfähig ist. Ist der unterhaltspflichtige Ehegatte nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen außerstande, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dem oder der Berechtigten Unterhalt zu gewähren, so braucht er oder sie nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht.

Rang mehrerer unterhaltsberechtigter Ehegatten

Hat der zum Unterhalt verpflichtete Ehepartner wieder geheiratet, so kann er sowohl dem geschiedenen als auch dem neuen Ehegatten Unterhalt schulden.

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten soll aber bei einer Wiederheirat des oder der Verpflichteten möglichst nicht geschmälert werden. Deshalb hat der Anspruch des geschiedenen Ehegatten (ebenso wie ein etwaiger Unterhaltsanspruch unverheirateter minderjähriger Kinder des/der Unterhaltspflichtigen) unter bestimmten Voraussetzungen Vorrang vor dem Anspruch eines neuen Ehegatten des Unterhaltsschuldners oder der Unterhaltsschuldnerin. Ist der oder die Unterhaltspflichtige nicht in der Lage, allen Unterhaltsberechtigten den vollen angemessenen Unterhalt zu bezahlen, so bedeutet dies, dass aus seinen vorhandenen Mitteln zunächst der vorrangige Anspruch zu befriedigen ist.

Heiratet der unterhaltsberechtigte Ehegatte wieder, so erlischt sein Unterhaltsanspruch gegenüber dem früheren Ehegatten.

Unterhalt für die Vergangenheit?

„Gelebt wird in der Gegenwart, nicht in der Vergangenheit“ – diese Lebensweisheit prägt auch das Unterhaltsrecht. Rückständige Unterhaltsforderungen sollen daher die Ausnahme bleiben, etwa für Fälle, in denen der Unterhaltsschuldner oder die Unterhaltsschuldnerin durch eine Mahnung in Verzug geraten ist oder Klage gegen ihn oder sie erhoben wurde. Für eine mehr als ein Jahr vor der Rechts-

hängigkeit der Klage liegende Zeit kann rückständiger Unterhalt zudem nur verlangt werden, wenn anzunehmen ist, dass der oder die Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

Wann verjähren Unterhaltsforderungen?

Unterhaltsforderungen können sich schnell zu einem großen Schuldenberg auftürmen. Eine *Verjährungsfrist von nur drei Jahren* schützt den Schuldner oder die Schuldnerin hiervor. Die kurze Frist gilt selbst dann, wenn die Unterhaltspflicht sich aus einem sog. Titel, z. B. einem Urteil ergibt, jedenfalls für diejenigen Unterhaltsraten, die erst nach Entstehung des Titels fällig wurden. Nur Unterhaltsraten, die vorher fällig wurden und durch den Titel festgestellt worden sind, verjähren erst nach dreißig Jahren.

Auskunft

Soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung notwendig ist, haben Berechtigte und Verpflichtete einander auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen zu erteilen. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen der Arbeitsstelle, vorzulegen. Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft erneut nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der oder die zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.